

NERLICH & LESSER INFORMIERT:

# Regierung zeigt Herz für Sanierer

Geld investieren und dabei bis zu 45% sparen? Die Bundesregierung macht's möglich: Das Klimapaket 2020 ist da! Der Steuerbonus für Gebäudesanierer ist damit seit dem **01. Januar 2020** amtlich.



**Berlin** – Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat im Dezember 2019 dem Klimapaket zugestimmt. Damit müssen Eigentümer ab dem 01. Januar 2020 weniger Steuern zahlen, wenn sie selbst genutzte Wohngebäude sanieren. Förderfähig sind energetische Einzelmaßnahmen wie Wärmedämmung, Erneuerung von Fenstern, Außentüren oder einer Heizungsanlage.

**Hausbesitzer aller Einkommensklassen profitieren gleichermaßen:**

Das bedeutet: 20% der Kosten können, verteilt auf 3 Jahre, von der Steuerschuld abgezogen werden, Kosten für Energieberater

sogar zu 50%. Für das Austauschen einer Ölheizung gibt es einen Zuschuss von 45%.

**KONKRET:**

Gefördert werden „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“. Damit sind im Wesentlichen neue Wärmeerzeuger gemeint, aber auch alle Arbeiten, die für den Einbau notwendig sind. Folgekosten wie zum Beispiel Maurerarbeiten für Durchbrüche, Demontage von Altanlagen, usw.

**ÖL IST OUT!**

2026 ist mit Ölheizungen Schluss! Ab dann dürfen keine Ölheizungen mehr in

Gebäuden installiert werden, in denen eine „klimafreundlichere Wärmezeugung möglich ist“. Bereits eingebaute Anlagen haben Bestandsschutz. Jedoch wird der Austausch alter Ölheizungen gefördert. Beim Wechsel gegen ein effizienteres Heizsystem, zum Beispiel eine Wärmepumpe, gibt es über eine Austauschprämie eine Förderung der Kosten von bis zu 45%.

**WICHTIG:**

Wer eine Austauschverpflichtung nach Energieeinsparverordnung (EnEV) § 10 hat, wird nicht gefördert. Dies betrifft bei Kesseln ab 30 Jahren vor allem die Gebäude, die nicht

selbst bewohnt werden oder den Eigentümer gewechselt haben.

**VORSICHT:**

Für den Förderantrag werden Angebote für alle zu fördernden Arbeiten benötigt. Daraus wird die maximale Fördersumme berechnet. Wenn das noch nicht klar ist, sollten sie im Angebot und der entsprechenden Angebotssumme trotzdem enthalten sein. Falls die Kosten niedriger ausfallen, wird die ausgezahlte Fördersumme einfach gekürzt. Umgekehrt ist eine nachträgliche Erhöhung nicht möglich.

## Frist für 2 Millionen Holzöfen läuft 2020 ab



Bis Ende des Jahres müssen alle Kaminöfen, Heizkamine und Kachelöfen, die älter als 26 Jahre sind, ausgetauscht oder mit einem Staubfilter ausgerüstet werden. Betroffen sind alle Öfen mit Typ-

prüfung bis einschließlich 31. Dezember 1994. Die gute Nachricht: Moderne Geräte benötigen für die gleiche Wärmeleistung bis zu einem Drittel weniger Brennstoff.

Fachhandwerker profitieren:

## Das Geld liegt im Keller

In Deutschland sind ca. 12 Millionen Heizkessel veraltet und nicht mehr auf dem neuesten Stand der Technik. Da kommt das Klimapaket gerade recht. Und Experten sind sicher: Der Umsatz für Fachhandwerker liegt im Heizungskeller. Denn im Gegensatz zu einer Badsanierung

kostet der Austausch einer Heizung nur 2 bis 3 Tage. Schon im letzten Jahr nutzten Fachhandwerker, dank moderner Modulbauweise, mehr vormontierte Produkte von Heizungsherstellern als vormontierte Vorwandelemente oder Badmöbel.







Bild: Freeimages

Grund zur Freude: Das Klimapaket 2020 lohnt sich für alle Modernisierer und Sanierer.

# So holen Sie für Ihre Kunden das Maximum raus: mit dem KLIMAPAKET PLUS von Vaillant!

- bis zu 45% Förderung vom Staat
- Stressfreie Abwicklung durch den Vaillant Fördergeld Service\* für alle Modernisierer
- Zusätzlich mit dem „Öl-Raus-Bonus“ bis zu 500 Euro Klima-Bonus sichern – für alle Modernisierer einer alten Ölheizung

## Hier die Antworten auf die wichtigsten Fragen:

### Was kostet die Vaillant Beratung?

Die Erstberatung ist für Ihre Kunden komplett kostenlos und natürlich völlig unverbindlich. Denn im ersten Schritt möchte Vaillant mit dem Beratungsservice zunächst sicherstellen, dass Ihre Kunden nicht nur schnell, sondern auch absolut zuverlässig das beste Heizsystem für ihre individuellen Bedürfnisse finden.

### Ein altes Heizgerät eines anderen Herstellers – erhält Ihr Kunde für den Austausch auch einen stressfreien Abwicklungsservice?

Ja, solange das neue Heizgerät von Vaillant ist, erhalten Ihre Kunden auch beim Austausch eines alten Heizgerätes eines anderen Herstellers die kostenlose Fördergeldberatung des Vaillant Fördergeld Service.

Nutzen Sie den Aktionszeitraum: Vom 07.01.2020 bis 30.06.2020 sind nur die ersten 800 Fördergeldberatungen des Vaillant Fördergeld Service kostenlos. Danach kann die Fördergeldberatung des Vaillant Fördergeld Service für 119 Euro zzgl. MwSt. kostenpflichtig beauftragt werden.

### Wie viel staatliche Förderung erhält Ihr Kunde?

Das ist abhängig davon, welches neue Vaillant Heizgerät Sie installieren und wie hoch die Investitionssumme der Heizungssanierung ist. So wird nicht nur die genaue Höhe errechnet, sondern auch die Kumulierbarkeit der Fördergelder verschiedener Fördergeldgeber geprüft.

### Wie beauftragt man den Vaillant Fördergeld Service?

Der Fördergeld Service kann nur über den Heizungsfachmann beauftragt werden. Für die Beauftragung muss ein Handwerkerangebot für die Installation vorliegen.

### Up-date des Fördergeldantrages?

Die Fördergeldgeber BAFA und KfW bieten jeweils ein Online-Portal an. Im Falle einer Beauftragung des Vaillant Fördergeld Service mit positiver Prüfung der Förderfähigkeit des neuen Vaillant Heizsystems, wird im Online-Portal eine Identifikationsnummer (ID) zum Förderantrag hinterlegt.

Haustyp	Heizsystem	Förderung
Reihenhaus Baujahr: Alle	Nur Fußbodenheizung Heizkörper	Wärmepumpe + Photovoltaik 33% Förderung
Einfamilienhaus Baujahr: nach 1980	Nur Fußbodenheizung	Wärmepumpe 33% Förderung
	Heizkörper	Gas-Brennwert + Wärmepumpe 33% Förderung
Einfamilienhaus Baujahr: vor 1980	Heizkörper	Gas-Brennwert + Wärmepumpe + Photovoltaik 33% Förderung
	Heizkörper	Gas-Brennwert + Solarthermie + Photovoltaik 33% Förderung

**Das richtige Heizsystem für jeden Haustypen!**

**+ 10% extra Förderung**  
bei Austausch der Heizung

P – Sehr nachhaltiges System, förderfähig  
 PP – Nachhaltiges System, förderfähig  
 PPP – Preisbewusste Technologie, voraussichtlich nicht förderfähig ohne erneuerbare Energie

Unsere Empfehlungen zeigen Beispiele. Jedes Heizsystem kann um kontrollierte Wohnraumlüftung, Solarthermie oder Photovoltaik ergänzt werden.

Stand 07.01.2020. Alle Angaben ohne Gewähr.

\*Bitte beachten Sie, dass auf sämtliche Fördermittel kein Rechtsanspruch besteht. Lediglich die Fördergeldberatung im Rahmen des Vaillant Fördergeld Services ist Bestandteil der Aktion und auf 800 Fördergeldanträge beschränkt.



MIT HUMOR GENOMMEN:

Was verlangt der umweltbewusste Häftling?  
Eine Solarzelle, bitte.

Was unternimmt der Bundestag gegen die  
globale Erwärmung?

Per Verordnung wurden hitzige Debatten  
jetzt auf zwei Stunden begrenzt.

**Öl-Raus-Bonus**  
vom 07.01. bis 30.06.2020!

## Eine Aktion, viele Möglichkeiten:

**500 Euro Öl-Raus-Bonus** – tauschen Sie die alte Ölheizung Ihrer Kunden gegen eines dieser Vaillant Geräte.

### Vaillant Brennwertgeräte:

ecoTEC plus / exclusive, ecoVIT, ecoVIT exclusiv,  
ecoCRAFT exclusiv, ecoCOMPACT, auroCOMPACT,  
icoVIT exclusiv

### Vaillant Wärmepumpen:

aroTHERM, aroTHERM Split, geoTHERM,  
recoCOMPACT exclusive, flexoTHERM exclusive /  
flexoCOMPACT exclusive, versoTHERM plus



# Was das Klimapaket 2020 noch beinhaltet:

## Bahn wird günstiger, Fliegen teurer

Im Fernverkehr gilt ab dem 01. Januar der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7%. Dadurch wird Bahnfahren ab 50 Kilometern um etwa 10% günstiger. Dafür soll ab dem Frühjahr die Luftverkehrsabgabe steigen: um 5 bis 18 Euro pro Flugticket. Details stehen noch nicht fest.

## Elektroautos als Dienstwagen werden stärker gefördert

Ab dem 01. Januar 2020 wird das Leasing von Elektro-Dienstfahrzeugen noch stärker gefördert. Der geldwerte Vorteil muss dann mit 0,25% statt wie bisher mit 0,5% des Bruttolistenpreises versteuert werden (0,75% weniger gegenüber Benzin- oder Dieselfahrzeugen).

Übrigens: Dienstfahräder werden als klimafreundlichste Dienstfahrzeuge wieder nicht erwähnt.

## Ab 2021: CO<sub>2</sub>-Preis

Für fossile Brennstoffe wie Erdgas, Heizöl, Kohle, Benzin und Diesel wird ab 2021 ein CO<sub>2</sub>-Preis fällig. Im ersten Schritt sind z. B. pro Liter Benzin 7,5 Cent mehr zu zahlen. Bis 2025 steigt dieser CO<sub>2</sub>-Preis auf insgesamt 16,5 Cent. Ein Grund mehr, sich jetzt schon nach klimafreundlichen Alternativen für Mobilität und Heizung umzusehen.

## 2021: Niedrigere Stromkosten

Auch wenn die Stromkosten zunächst steigen, ab 2021 soll die EEG-Umlage um 5,4 Milliarden gesenkt werden. Das wäre für Haushalte eine Ersparnis von 60 €, bei einem Durchschnittsverbrauch von 3.000 Kilowattstunden im Jahr. Je höher der CO<sub>2</sub>-Preis steigt, desto höher ist die Entlastung bei der EEG-Umlage – im Jahr 2025

würde die Ersparnis für Haushalte dann immerhin bei rund 103 Euro im Jahr liegen.

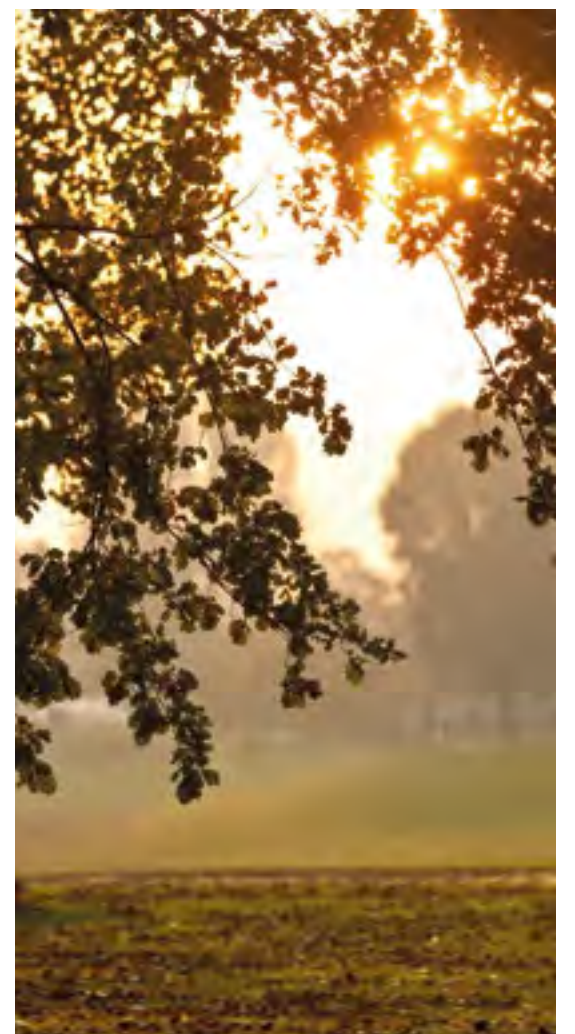
## Nächstes Jahr: Mehr Pendlerpauschale

Auch in Sachen Mobilität gibt es einen Ausgleich. Dazu wird die Pendlerpauschale ab 2021 angehoben: ab dem 21. Kilometer auf 35 statt 30 Cent (2024 bis 2026: 38 Cent).

## Höhere Kaufprämie für E-Mobilität ab 2021

Auf Autofahrer kommen ab 2021 weitere Änderungen durch das Klimapaket zu: höhere Kaufprämien für günstige Elektroautos und höhere Kfz-Steuern für Autos mit hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Quellen: Bundesministerium der Finanzen, BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmensverband Deutschlands e.V., Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK), Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V.





# 2020

## Das ändert sich

# noch für Fachbetriebe:



### Ein höherer Mindestlohn, Entlastungen bei der Arbeitslosenversicherung und die Rückkehr zur Meisterpflicht – 2020 bringt zahlreiche Änderungen für mittelständische Betriebe mit sich.

#### Höherer Mindestlohn

Seit dem 01. Januar müssen Arbeitgeber mindestens 9,35 Euro brutto pro Stunde bezahlen, statt bisher 9,19 Euro. Auch Branchenmindestlöhne steigen, zum Beispiel im Elektro- und Dachdeckerhandwerk oder in der Pflegebranche. Die Änderung betrifft übrigens auch studentische Beschäftigte. Der Mindestlohn für Zeitarbeiter ist bereits im Oktober 2019 gestiegen – auf 9,96 Euro (West) und 9,66 Euro (Ost).

#### Neue Kleinunternehmergrenze

Bislang durften Kleinunternehmer nicht mehr als 17.500 Euro Umsatz machen. Diese Grenze wurde laut Bürokratieentlastungsgesetz III zum 01. Januar 2020 auf 22.000 Euro erhöht.

#### Geringerer Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sank zum 01.01.2020 auf 2,4%. Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten diese Abgabe zu gleichen Teilen. Die Beitragssenkung ist bis 31.12.2022 befristet.

#### Höherer Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag, den die gesetzlichen Krankenkassen zum allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent erheben, stieg zum 01.01.2020 von 0,9 auf 1,1%. Die Kosten teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

#### Höherer Freibetrag bei betrieblicher Gesundheitsförderung

Bieten Fachbetriebe ihren Angestellten besondere Gesundheitsleistungen an oder bezuschussen diese, erhalten sie dafür einen steuerlichen Freibetrag. Dieser steigt 2020 von 500 auf 600 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr.

#### Verkürzte Aufbewahrungsfrist für Computer

Unternehmer müssen Altcomputer mit steuerlich relevanten Unternehmensdaten nach einem IT-Systemwechsel nur noch 5 statt 10 Jahre lang aufbewahren. Danach müssen die alten Dateien auf einem Datenträger gespeichert werden. Falls eine Betriebsprüfung bereits begonnen hat, dürfen die Rechner samt Software bis zu deren Abschluss

nicht entsorgt werden, auch wenn die Fünfjahresfrist zwischenzeitlich abläuft.

#### Kurzfristig Beschäftigte:

**Höhere Grenze für Pauschalbesteuerung**  
Arbeitgeber durften bisher bei kurzfristig Beschäftigten eine pauschale Lohnsteuer von 25% ansetzen, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn pro Arbeitstag nicht über 72 Euro lag. Dieser Grenzbetrag erhöht sich auf 120 Euro.

**Entscheidungen über Teilzeit auch per E-Mail**  
Mitarbeiter können ihrem Arbeitgeber Anträge – gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz – zukünftig per Mail zustellen. Ein unterzeichnetes Schriftstück ist nicht mehr erforderlich.

**Steuerentlastungen bei der Weiterbildung**  
Bietet ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Weiterbildungen an, blieben sie bisher nur steuerfrei, wenn sie arbeitsplatzbezogen waren. Künftig sind Weiterbildungen auch dann von der Lohnsteuer befreit, wenn sie die Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers verbessern – wie bei Sprach- oder Computerkursen.

**Job-Ticket:**  
**Pauschalbesteuerung immer möglich**  
Arbeitgeber dürfen ab 2020 Jahr die Kosten für Jobtickets pauschal mit 25% versteuern. Das gilt für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

**Mindestgehalt für Azubis**  
Arbeitgeber müssen seit dem 01.01.2020 im ersten Ausbildungsjahr mindestens 515 Euro pro Monat zahlen, 2021 steigt der Betrag auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und 2023 auf 620 Euro. Zudem steigt die Mindestvergütung im zweiten Ausbildungsjahr um 18%, im dritten um 35% und im vierten um 40%. Eine Ausnahme besteht, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

**Rückkehr zur Meisterpflicht**  
Seit dem 01.01.2020 gilt für insgesamt 12 Gewerke wieder die Meisterpflicht. Durch eine

Änderung der Handwerksordnung dürfen beispielsweise Fliesenleger oder Raumausstatter nur mit einem Meistertitel ihr Handwerk selbstständig ausüben. Bestehende Betriebe, die derzeit nicht der Meisterpflicht unterliegen, sollen einen Bestandsschutz erhalten.

#### Vereinheitlichte Titel für berufliche Fortbildung

Aktuell gibt es in der beruflichen Fortbildung unzählige Abschlüsse mit Bezeichnungen wie „Servicetechniker/in“, „Fachwirt/in“ oder „Fachkauffrau/-mann“. Um die internationale Vergleichbarkeit zu verbessern, gibt es künftig die Stufen „Geprüfte Berufsspezialistin“ bzw. „geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“. Alle anderen Bezeichnungen entfallen. Ein Handwerksmeister darf sich künftig auch „Bachelor Professional“ nennen.

**Mehr Fachkräfte dürfen einwandern**  
Bislang durften Fachkräfte ohne Hochschulabschluss, die aus Drittstaaten stammen, nur in

Deutschland arbeiten, wenn sie in einem Engpassberuf tätig werden – etwa in der Altenpflege. Ab März 2020 dürfen das alle Fachkräfte – egal, welchen Beruf sie ausüben. Vorausgesetzt, sie haben eine Jobzusage, einen dafür anerkannten Berufsabschluss und Sprachkenntnisse. Weitere Änderung laut Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Nicht mehr nur Akademiker dürfen ohne Jobzusage nach Deutschland einreisen, sondern auch Fachkräfte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

**44 Euro-Freigrenze**  
Die 44 Euro-Freigrenze beim Sachbezug bleibt auch im Jahr 2020 erhalten. Davon profitiert vor allem der Mittelstand: Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen, bleiben begünstigt. Arbeitgebern dürfen Mitarbeitern so bis zu einer Grenze von 44 Euro monatlich Sachleistungen steuerfrei zukommen lassen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Geldkarten, die als Geldersatz im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können.

**Neue Rechengrößen der Sozialversicherung**  
Seit 01.01.2020 gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung eine neue Einkommensgrenze. Der Beitrag bemisst sich dann bis zu einem Höchstbetrag von 6.900 Euro im Monat in den alten und 6.450 Euro in den neuen Bundesländern. In der gesetzlichen Krankenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze ab 2020 auf jährlich 56.250 Euro (4.687,50 Euro im Monat). Die Versicherungspflichtgrenze steigt auf jährlich 62.550 Euro (5.212,50 Euro im Monat).

**Freibetrag bei Betriebsrenten**  
Seit 01. Januar 2020 gilt ein Freibetrag von 159,25 Euro für die Krankenkassenbeiträge. Erst ab dieser Höhe werden dann überhaupt Beiträge auf die Betriebsrente fällig. Da bei 60% der Betriebsrentner die Bezüge unter 318 Euro liegen, sollen diese künftig faktisch nur noch maximal den halben Beitragssatz zahlen müssen. Die weiteren 40% sollen durch den Freibetrag spürbar entlastet werden.



## Immer in der Nähe:

Nerlich & Lesser · Zentrale + Ausstellung  
Großwolding 10 · 94469 Deggendorf  
Telefon: 0991 - 27 01 - 0  
Telefax: 0991 - 27 01 - 200  
deggendorf@nerlich-lesser.de

Nerlich & Lesser · Ausstellung + Abhollager  
Ludwig - Frischhut - Str. 5 · 84347 Pfarrkirchen  
Telefon: 08561 - 96 26 - 0  
Telefax: 08561 - 96 26 - 99  
pfarrkirchen@nerlich-lesser.de

Nerlich & Lesser · Ausstellung + Abhollager  
Vilsecker Str. 4 · 93057 Regensburg  
Telefon: 0941 - 30 76 75 - 0  
Telefax: 0941 - 30 76 75 - 79  
regensburg@nerlich-lesser.de

Nerlich & Lesser · Abhollager  
Industriestraße 11 · 92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 - 51 37 - 1  
Telefax: 09431 - 51 37 - 4  
schwandorf@nerlich-lesser.de

Nerlich & Lesser · Ausstellung + Abhollager  
Sandweg 1 · 02979 Seidewinkel  
Telefon: 03571 - 48 48 - 0  
Telefax: 03571 - 48 48 - 17  
seidewinkel@nerlich-lesser.de



www.nerlich-lesser.de

Nerlich & Lesser · Ausstellung + Abhollager  
Aueweg 1 · 04860 Torgau  
Telefon: 03421 - 72 93 - 0  
Telefax: 03421 - 72 93 - 40  
torgau@nerlich-lesser.de

Nerlich & Lesser · Ausstellung + Abhollager  
Am Gleis 17 · 03042 Cottbus  
Telefon: 0355 - 72 99 10 - 0  
Telefax: 0355 - 72 99 10 - 9  
cottbus@nerlich-lesser.de

Nerlich & Lesser · Verkaufsbüro  
Colditzstraße 31 · 12099 Berlin  
Telefon: 030 - 7 01 73 98 - 0  
Telefax: 030 - 7 01 73 98 - 398  
berlin@nerlich-lesser.de

Nerlich & Lesser · Verkaufsbüro und  
Ausstellung (Fliese)  
Königsbrücker Str. 96 · 01099 Dresden  
Telefon: 0351-896738-0  
dresden@nerlich-lesser.de